gemäß Pkte. 1.9 und2.6 nicht zulässig

gemäß Pkt. 1.4 d) und 1.8 nicht zulässig

gemäß Pkt. 2.6 nicht zulässig

Mast ist höhenmäßig zulässig, Plakat jedoch gemäß Pkt. 1.4 d) nicht zulässig, hängt zu tief.

Mast hat ,‘‘Lichtpunkthöhe“ von 5 m, die Plakate haben jedoch Format DIN A0 und sind nach Pkt. 1.8 nicht zulässig

Mast hat ,‘‘Lichtpunkthöhe“ von 5 m, die Plakate sind jedoch nach Pkt. 1.4, 1.8 und 1.9 nicht zulässig

Ist so fast zulässig, da es nicht direkt am Baumstamm angebracht ist. Es muss jedoch auf dem Erdboden stehen.

Nach Pkt. 1.5, 1.8 und 1.9 nicht zulässig!

Mast zu niedrig, gemäß Pkt. 1.9 nicht zulässig

Nach Pkt. 1.4 a, b und d) und 1.8 nicht zulässig. Plakate müssten auch um 90° gedreht werden

Nach Pkt. 1.4 a, b und d) nicht zulässig. Plakate müssten auch um 90° gedreht werden. Außerdem darf nach Pkt. 1.9 pro Antragsteller darf an den Objekten der Plakatierung nur mit einem Plakat geworben werden.

Beispiel Plakatgrößen, das DIN A0 – Plakast muss gem. Pkt. 1.8 auf dem Erdboden aufgestellt werden. Hier ist jedoch auch noch der Fehler, das je Partei 2 Plakate (Vorder- und Rückseite) angebracht wurden. Zulässig ist jedoch pro Antragsteller (Partei) nur 1 Plakat je Mast. Bitte dabei die Sicherheitsabstände gem. Pkt. 1.4 beachten.